



Landeszentrale für
Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz

M E R K B L A T T

Voraussetzungen für die Veranstaltung von Rundfunk

Wer in Deutschland Hörfunk oder Fernsehen (beides ist sog. Rundfunk) veranstalten möchte, benötigt hierzu eine Zulassung. Die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Rundfunkzulassung erteilt wird, unterscheiden sich danach, ob landesweiter / regionaler / lokaler oder aber bundesweiter Rundfunk veranstaltet werden soll.

Dieses Merkblatt enthält Informationen zu folgenden Aspekten:

- Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für landesweiten / regionalen / lokalen privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz (S. 1)
- Voraussetzungen der Zuordnung von Übertragungskapazitäten in Rheinland-Pfalz (S. 5)
- Vereinfachtes Zulassungs- und Zuordnungsverfahren für Veranstaltungs- oder Einrichtungsrundfunk in Rheinland-Pfalz (S. 7)
- Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk (S. 9)

I. Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für landesweiten / regionalen / lokalen privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung: Zu unterscheiden sind das rundfunkrechtliche Zulassungsverfahren, in dem es um die Frage geht, ob ein Anbieter sein Rundfunkprogramm überhaupt verbreiten darf, und das Verfahren der Zuordnung von Übertragungskapazitäten, in dem es darum geht, ob das Programm beispielsweise über eine bestimmte terrestrische Frequenz oder einen (regionalen) Kabelkanal verbreitet werden darf (hierzu mehr auf S. 5). Das Zuordnungsverfahren kann sich – je nach begerhtem Übertragungsweg – ggf. an das Zulassungsverfahren anschließen, die betreffenden Anträge können aber auch zeitgleich gestellt werden.

Zum Zulassungsverfahren: Die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Zulassung für landesweiten / regionalen / lokalen privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz erteilt wird, sind in §§ 24 ff. Landesmediengesetz (LMG) geregelt. Erforderlich ist ein **schriftlicher Antrag**.

Die Zulassung bezieht sich immer auf ein ganz konkretes Hörfunk- oder Fernsehprogramm. Sie wird für maximal 10 Jahre erteilt. Vor Ablauf der Zulassung kann erneut ein Antrag auf Zulassung gestellt werden. Eine Rundfunkzulassung erhält jeder, der mit seinem Vorhaben die persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung landesweiter, regionaler oder lokaler Angebote ist die Versammlung der LMK.

1. Persönliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 LMG:

- a) Eine Zulassung kann erteilt werden an natürliche Personen, auf Dauer angelegte Personenvereinigungen und juristische Personen. Nicht zulassungsfähig sind allerdings Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und leitende Bedienstete, politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis i.S.d. § 15 des Aktiengesetzes zu derartigen Institutionen stehen (§ 25 Abs. 4 LMG). Beschränkungen gelten, sofern ein Antragsteller Tageszeitungen in Rheinland-Pfalz verlegt oder über Senderechte für Informationsprogramme verfügt und dabei eine marktbeherrschende Stellung hat (§ 22 Abs. 5 LMG).
- b) Ist der Antragsteller eine natürliche Person, so ist erforderlich, dass er
- unbeschränkt geschäftsfähig ist,
 - seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
 - nicht durch Richterspruch die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden,
 - das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 GG verwirkt hat
 - alle seine Angelegenheiten ohne rechtliche Betreuung i.S.d. §§ 1896 ff BGB besorgen kann und besorgt.
- c) Bei juristischen Personen oder auf Dauer angelegten Personenvereinigungen müssen die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter die unter b) genannten Voraussetzungen erfüllen. Die juristische Person oder die auf Dauer angelegte Personenvereinigung selbst muss ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
- d) Erforderlich ist weiterhin, dass der Antragsteller
- die Gewähr dafür bietet, dass er als Rundfunkveranstalter die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe des LMG beachtet,
 - erwarten lässt, dass er wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage ist, die Veranstaltung entsprechend seinem Antrag durchzuführen und sein Programm auch entsprechend zu verbreiten.

2. Der (schriftliche!) Antrag muss gemäß § 24 Abs. 2, 3 LMG folgendes beinhalten:

- a) Angaben zum Antragsteller
- Name, Firma, Rechtsform
 - bei juristischen Personen: Firmierung des Bewerbers mit allen handels- und zivilrechtlich relevanten Angaben (gemäß oder entsprechend § 35 a GmbHG - Sitz, Geschäftsführung usw.)
 - Anschrift mit Telefon-/Faxnummer, Email-Adresse
 - ggf. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters
 - bei (anwaltlicher) Vertretung: Vorlage einer entsprechenden Vollmacht

- ein aktuelles Führungszeugnis bzw. den Nachweis des Antrags auf Ausstellung eines Führungszeugnisses bei der zuständigen Meldebehörde (bei juristischen Personen oder auf Dauer angelegten Personenvereinigungen für den satzungsmäßigen Vertreter)
- bei Handelsgesellschaften oder Vereinen: amtlicher Ausdruck bzw. beglaubigter Auszug aus dem Handels-/ Vereinsregister im Original; dieser darf nicht älter sein als 3 Monate
- sofern vorhanden: Gesellschaftsverträge und Satzungen bzw. sonstige Statuten des Antragstellers in aktueller Fassung; die Datierung muss erkennbar sein. Bei einer Personengesellschaft ist nachzuweisen, dass sie einen geschlossenen Mitgliederbestand hat, auf Dauer angelegt ist und einen für den Inhalt der Veranstaltung Verantwortlichen bestimmt hat.
- bei juristischen Personen: Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse einschließlich evtl. Treuhandverhältnisse; diese Verpflichtung beinhaltet zugleich auch die Offenlegung von sonstigen im Medienbereich bestehenden Vertragsverhältnissen, Verbindungen und Geschäftsbeziehungen. Darzulegen ist darüber hinaus, ob zu den Beteiligten auch gehören
 - Gebietskörperschaften,
 - öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bzw. deren gesetzliche Vertreter oder leitende Bedienstete,
 - politische Parteien oder Wählervereinigungen,
 - Unternehmen, die zu den vorgenannten Institutionen in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes stehen.

b) Angaben zum geplanten Vorhaben / Programm

- Art des Rundfunkdienstes (Hörfunk, Fernsehen, Angebote gegen Einzelentgelte)
- Programmgestaltung (Vollprogramm, Spartenprogramm mit Schwerpunkthinhalten, Fensterprogramm)
- Programmdauer
- Übertragungstechnik (Satelliten, drahtlose oder drahtgebundene Technik)
- Verbreitungsgebiet
- Dem Antrag beizulegen ist eine ausführliche Beschreibung des beabsichtigten Programmangebots, insbesondere durch Tages- und Wochenprogrammschemata.

Soll eine Übertragungskapazität von mehreren Anbietern genutzt werden, sind zusätzlich die Sendezeiten der einzelnen Anbieter anzugeben.

c) Finanzierung und Organisation

Besonderes Augenmerk sollte auf die Darlegung und den Nachweis der persönlichen Voraussetzung der organisatorischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelegt werden.

- Organisatorische Leistungsfähigkeit
 - Erfahrung im Bereich Fernsehen/Hörfunk bzw. allgemein in der Medienbranche
 - zum Betrieb eines Rundfunksenders erforderliche wirtschaftliche, journalistische, organisatorische und technische Kenntnisse
 - Kenntnisse der Arbeitsweise und Struktur einer Redaktion
 - Angaben hinsichtlich der zu nutzenden Infrastruktur (Studio, Anlage etc.)
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
 - Vorlage eines detaillierten Finanzplans mit Angaben zu Investitions- und laufenden Betriebskosten pro Jahr. Darunter fallen z.B.
 - Angaben und Nachweise über vorhandene oder verfügbare Eigen- und Fremdmittel,
 - Informationen zur technischen und redaktionellen Ausstattung bzw. entsprechende geplante Investitionen.
 - anvisierte Jahreseinnahmen durch Werbung, Sponsoring oder aus anderen Quellen
 - Obwohl die Zulassung nicht mit einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten verbunden ist, sind im Finanzplan auch die Kosten der geplanten Verbreitung des Programms zu berücksichtigen (Auskunft hierüber gibt der jeweilige Diensteanbieter).

d) Weitere Erklärungen

Dem Antrag sind folgende Erklärungen des Antragstellers beizulegen

- Erklärung, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 LMG in der Person des Antragstellers bzw. seines gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreters vorliegen
- Erklärung, dass die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe des LMG beachtet werden.
- Erklärung, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

e) Der Antrag ist zu unterschreiben!

3. Gebühren

Für das Zulassungsverfahren fallen Verwaltungsgebühren nach der Gebührensatzung der LMK samt zugehörigem Gebührenverzeichnis an. Die Höhe der Gebühr variiert je nach Rundfunkart und Übertragungstechnik sowie nach wirtschaftlicher Bedeutung und Verfahrensaufwand.

Der Gebührenrahmen für die Erteilung einer Rundfunkzulassung ist wie folgt festgelegt:

- Fernsehen
 - Nicht-bundesweites Fernsehprogramm 150 € - 2.000 €
 - Regionalfensterprogramm 255 € - 1.535 €
- Hörfunk
 - Nicht- bundesweites Hörfunkprogramm 150 € - 2.000 €

II. Voraussetzungen der Zuordnung von Übertragungskapazitäten in Rheinland-Pfalz

1. Erfordernis einer Zuordnung

Ist die Rundfunkzulassung erteilt, hängt es vom begehrten Übertragungsweg ab, ob sofort mit der Veranstaltung von Rundfunk begonnen werden kann oder nicht.

Bei der Programmverbreitung über Satellit, Internet o.ä. ist keine Zuordnung einer Kapazität erforderlich. Voraussetzung für den Sendestart ist hier, dass sich der Zulassungsinhaber mit dem jeweiligen technischen Dienstleister bzw. dem Inhaber der Übertragungswege über die Programmverbreitung einig wird. Es empfiehlt sich, ein erstes Vorgespräch mit dem Diensteanbieter über zu nutzende Kapazitäten und anfallende Kosten zu führen, bevor der Zulassungsantrag bei der LMK gestellt wird.

Anders sieht es dort aus, wo Kapazitäten nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen (z.B. bei terrestrischen Frequenzen oder regionalen Kabelkanälen). Hier muss ein gesondertes Verfahren zur Zuordnung einer Übertragungskapazität durchlaufen werden: Die betreffende Übertragungskapazität wird von der LMK ausgeschrieben. Dies bedeutet, dass die wesentlichen Anforderungen an das auf der jeweiligen Kapazität zu verbreitende Programm samt einer Ausschlussfrist im Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Innerhalb der benannten Frist hat jeder Interessent die Gelegenheit, einen Zuordnungsantrag bei der LMK zu stellen, die dann durch ihre Versammlung (für den Fall, dass mehrere Bewerbungen vorliegen) eine Auswahlentscheidung trifft und über die Zuordnung entscheidet.

Wichtig: Einen Anspruch auf Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach Ausschreibung haben nur diejenigen Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen der Ausschreibung fristgerecht bei der LMK eingegangen sind! Bei Unvollständigkeit kann ein Antrag abgelehnt werden (§ 25 Abs. 3 S. 3 LMG).

Liegt – was der Regelfall sein wird – keine aktuelle Ausschreibung vor, besteht die Möglichkeit, selbst einen Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten bei der LMK zu stellen. Dieses Vorgehen ist aufgrund der Frequenzknappheit insbesondere im UKW-Bereich allerdings in vielen Fällen wenig erfolgversprechend. Sinnvoll kann ein solcher Antrag für Rundfunkveranstalter sein, die bereits über Zulassung und zugeordnete Übertragungskapazität verfügen, wenn letztere nicht ausreicht, um das in der Zulassung genannte Verbreitungsgebiet vollständig abzudecken.

Hinweis: Die Zuordnung ersetzt nicht die fernmelderechtliche Frequenzzuteilung durch die BNetzA.

2. Voraussetzungen der Zuordnung

Im Falle einer Ausschreibung ist der Antrag auf Zuordnung der Kapazität schriftlich innerhalb der in der Ausschreibung benannten Frist zu stellen. Er muss gem. §§ 29, 30 LMG insbesondere Folgendes beinhalten:

- Zulassung des Antragstellers nebst ausführlicher Programmbeschreibung oder vollständiger Antrag auf Erteilung einer Zulassung (siehe S. 1 ff)
- Angaben zum von der vorhandenen oder beantragten Zulassung erfassten Verbreitungsgebiet – im Falle einer Ausschreibung muss sich dieses mit dem in der Ausschreibung gekennzeichneten Gebiet überschneiden
- zu nutzende Übertragungsmöglichkeiten; ggf. Gesamtdatenrate
- Sendezeit
- Im Falle einer Ausschreibung:
 - detaillierte Beschreibung des geplanten Programms unter Vorlage eines Programmschemas (sofern nicht bereits im Antrag auf Erteilung einer Zulassung enthalten)
 - Darlegung, inwieweit die sachlichen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Erfüllung spezifischer in der Ausschreibung festgelegter inhaltlicher Anforderungen an das Programm gegeben sind
- Nachweis, dass der Antragsteller wirtschaftlich in der Lage ist, sei Angebot über die ausgeschriebene Übertragungskapazität zu verbreiten – hierbei sind insbesondere auch die Kosten dieser Verbreitung zu berücksichtigen.
- Auch dieser Antrag ist zu unterschreiben.

Liegen der LMK mehrere zulassungsfähige Anträge vor, wird mit den Bewerbern i.d.R. ein Einigungsverfahren durchgeführt (§ 30 Abs. 4 LMG). Eine einvernehmliche Aufteilung der Übertragungskapazitäten ist möglich, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und somit auch die Gewährleistung der Verbreitung des Programms nicht gefährdet ist (vgl. § 30 Abs. 2 LMG). Die Antragsteller können sich auch dahingehend einigen, das Programm gemeinsam zu veranstalten oder die Sendezeit untereinander aufzuteilen. Die Einigung muss innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Die LMK überprüft sodann, ob aus den Antragsunterlagen hervorgeht, dass in der Gesamtheit des Angebots die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt.

Kommt keine Einigung zustande, ordnet die LMK die Übertragungskapazitäten dem Bewerber zu, der den größten Beitrag zu Sicherung und/oder Erweiterung der Meinungsvielfalt erwarten lässt. Dazu prüft die LMK die inhaltliche Vielfalt des Programms (z.B. Anteil an Information, Bildung, Beratung, Unterhaltung) sowie seinen Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots (insbes. Angebots- und Spartenvielfalt, regionale und kulturelle Vielfalt). Hierbei wird auch berücksichtigt, inwieweit spezifische, in der Ausschreibung formulierte programmliche Anforderungen erfüllt werden. Die Anbietervielfalt wird beurteilt nach der Erfahrung, die die Bewerber im Medienbereich gesammelt haben und ihrem Beitrag zur publizistischen Vielfalt. Ins Gewicht fällt des Weiteren, ob ein Programmbeirat eingerichtet ist, wie er sich zusam-

mensetzt und welchen Einfluss er auf die Programmgestaltung hat. In die Entscheidung einzubeziehen ist auch, inwieweit redaktionell Beschäftigte Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben.

Die Zuordnung der Kapazitäten erfolgt maximal für die Dauer von zehn Jahren, jedoch nicht länger als die Dauer der Zulassung. Die erneute Zuordnung der Frequenzen kann vor Ablauf der zehn Jahre beantragt werden.

Im Einzelfall kann eine Zuordnung auch ohne vorherige Ausschreibung der betreffenden Kapazität erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um ein Versorgungsdefizit eines bereits lizenzierten Anbieters zu beseitigen (§ 30 Abs. 3 S. 3 LMG).

3. Gebühren

Für das Zuordnungsverfahren fallen Verwaltungsgebühren nach der Gebührensatzung der LMK samt zugehörigem Gebührenverzeichnis an. Diese sind zusätzlich zu einer für die Zulassung erhobenen Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr variiert je nach Rundfunkart und Übertragungstechnik sowie nach wirtschaftlicher Bedeutung und Verfahrensaufwand.

Der Gebührenrahmen für die Erteilung einer Kapazitätszuordnung ist wie folgt festgelegt:

- Fernsehen
 - Im Ausschreibungsverfahren 250 € - 2.000 €
 - An zugelassene Veranstalter mit bereits zugeordneter Übertragungsfrequenz, die nicht ausreicht, den festgelegten Versorgungsbedarf zu befriedigen (§ 30 Abs. 1 S. 3 LMG) 100 € - 1.000 €
- Hörfunk
 - Im Ausschreibungsverfahren 250 € - 2.000 €
 - Für ein ganztägiges landesweites Hörfunkprogramm auf einer UKW-Hörfunkkette (§ 29 Abs. 2 LMG) 2.000 € - 5.000 €
 - An zugelassene Veranstalter mit bereits zugeordneter Übertragungsfrequenz, die nicht ausreicht, den festgelegten Versorgungsbedarf zu befriedigen (§ 30 Abs. 1 S. 3 LMG) 100 € - 1.000 €

III. Vereinfachtes Zulassungs- und Zordnungsverfahren für Veranstaltungs- oder Einrichtungsrundfunk in Rheinland-Pfalz

Eine Zulassung kann in einem vereinfachten Verfahren vergeben werden für Sendungen,

- die im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung veranstaltet und verbreitet werden sollen und im zeitlichen Zusammenhang damit stehen (Veranstaltungsrundfunk), oder
- die für Einrichtungen angeboten werden, die für gleiche Zwecke genutzt werden (Einrichtungsrundfunk). Die Sendungen dürfen nur in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen empfangen werden können und müssen im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Die vereinfachte Zulassung für Veranstaltungsrundfunk betrifft z.B. die Berichterstattung bei und über regional oder überregional bedeutsame sportliche, kulturelle oder sonstige Ereignisse (Sportfestivals; Automobilrennveranstaltungen; Weihnachtsmarkt). Die Zulassung wird daher auch nur für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung erteilt.

Eine vereinfachte Zulassung für Einrichtungsrundfunk kann etwa für Krankenhaus- oder Altenheimsender erteilt werden. Hier wird die Zulassung für längstens drei Jahre vergeben.

In beiden Fällen kann – wenn die Programmverbreitung z.B. über terrestrische Frequenzen erfolgen soll – auch die Zuordnung einer Übertragungskapazität erforderlich sein. Dies setzt voraus, dass solche überhaupt zur Verfügung steht. Bei drahtlosen Frequenzen kann eine Zuordnung im vereinfachten Verfahren zudem nur dann erfolgen, wenn die betreffenden Frequenzen nicht für die Verbreitung eines Programms mit einer „normalen“ Zulassung benötigt werden. Eine Ausschreibung ist hier jedoch nicht erforderlich.

Bei der Antragstellung für eine Zulassung und Zuordnung im vereinfachten Verfahren hat der Bewerber insbesondere Angaben zu folgenden Punkten vorzulegen:

- Firmierung des Bewerbers mit allen handels- und zivilrechtlich relevanten Angaben,
- Art des Rundfunkdienstes (Hörfunk, Fernsehen),
- Übertragungstechnik (drahtlose oder drahtgebundene Technik) und
- Verbreitungsgebiet,
- konkrete Übertragungskapazität (falls bekannt)
- ausführliche Beschreibung des Anlasses der Veranstaltung bzw. der Einrichtung sowie des beabsichtigten Programmangebots;
- Erklärung darüber, als Veranstalter die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe des LMG zu beachten.

Auch wenn für die Beantragung und die Erteilung solcher Zulassungen ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist, gelten für die verbreiteten Sendungen die grundlegenden Maßgaben des Landesmediengesetzes; hier sind insbesondere die Bestimmungen über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung, der allgemeinen Gesetze, über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz sowie zur Werbung und zum Sponsoring zu nennen.

Die für den jeweiligen Fall zu berücksichtigenden Einzelheiten werden in der Zulassung festgelegt; dies betrifft vor allem den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich.

Zu den Gebühren:

Auch im vereinfachten Verfahren fallen Verwaltungsgebühren nach der Gebührensatzung der LMK samt zugehörigem Gebührenverzeichnis sowohl für Zulassung wie auch für Zuordnung an. Die Höhe der Gebühr variiert je nach wirtschaftlicher Bedeutung und Verfahrensaufwand.

Der Gebührenrahmen ist wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|--------------|
| - Zulassung im vereinfachten Verfahren | 25 € - 100 € |
| - Zuordnung im vereinfachten Verfahren | 25 € - 100 € |

IV. Voraussetzungen für die für die Erteilung einer Zulassung für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk

Die Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms richtet sich nach den §§ 20ff. Rundfunkstaatsvertrag (RStV); im Übrigen richtet sich die Zulassung nach Landesrecht.

Erforderlich ist ein **schriftlicher Antrag**. Dieser ist bei einer Landesmedienanstalt zu stellen, beispielsweise bei der LMK. Diese prüft den Antrag und erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK), ein gemeinsames Organ der 14 in Deutschland bestehenden Landesmedienanstalten. Diese entscheidet über den Antrag im Hinblick auf die Regelungen des RStV abschließend und verbindlich. Über das Vorliegen weitergehender landesrechtlicher Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Versammlung der LMK.

Bei bundesweiten Fernsehprogrammen wird zudem ein Prüfverfahren durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) durchgeführt, die diesbezüglich zuständig ist für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt. In diesem Fall muss neben dem Zulassungsantrag auch die ausgefüllte Vollständigkeitserklärung der KEK eingereicht werden. Der entsprechende Vordruck ist zu finden unter www.kek-online.de - Service.

Eine weitere Besonderheit gilt für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme. Diese bedürfen keiner Zulassung. Es besteht aber eine Anzeigepflicht für reine Streaming-Angebote mit mehr als 500 potentiellen gleichzeitigen Nutzern. Abrufdienste oder Webradios mit weniger potentiellen Nutzern sind davon ausgenommen. Eine freiwillige Dokumentation des Programms gegenüber den Landesmedienanstalten ist aber auch in diesen Fällen möglich. Das entsprechende Formular zur Anzeige entsprechender Streaming-Angebote kann auf der Homepage der LMK abgerufen werden.

1. Persönliche Zulassungsvoraussetzungen gem. § 20a RStV:

Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die

- unbeschränkt geschäftsfähig ist,
- die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
- das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
- als Vereinigung nicht verboten ist,
- ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann und
- die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

Die ersten drei und die letzte dieser Voraussetzungen müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (Ausnahme: Kirchen und Hochschulen),
- an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete,
- an politische Parteien,
- Wählervereinigungen und
- Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den oben Genannten stehen.

Diese Einschränkungen gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.

2. Der (schriftliche!) Antrag muss folgendes beinhalten:

Der Antrag hat den gleichen Anforderungen zu genügen, wie sie für die Zulassung zur Veranstaltung von regionalem Rundfunk verlangt werden (s.o. S. 1 f), da der Rundfunkstaatsvertrag diesbezüglich auf das Landesrecht verweist (§ 20 Abs. 1 S. 2 2. HS RStV).

Daneben ist erforderlich:

- die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
- die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Punkt 1, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,
- Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 28 RStV Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
- Erklärung, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 20a RStV in der Person des Antragstellers bzw. seines gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreters vorliegen
- Erklärung, dass die gesetzlichen Vorschriften und die auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte beachtet werden.
- Für Fernsehprogramme: Vollständigkeitserklärung der KEK (Vordruck unter www.kek-online.de – Service).

3. Gebühren

Für das Zulassungsverfahren fallen Verwaltungsgebühren nach der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks samt zugehörigem Kostenverzeichnis an. Die Höhe der Gebühr variiert je nach Rundfunkart und Übertragungstechnik sowie nach wirtschaftlicher Bedeutung und Verfahrensaufwand.

Der Gebührenrahmen für die Erteilung einer Rundfunkzulassung ist wie folgt festgelegt:

- Fernsehen
 - bundesweites Fernsehprogramm 5.000 € - 100.000 €
 - Zulassung, die auf Antrag des Veranstalters auf die Verbreitung des Programms über das „Internet“ beschränkt wird 1.000 € - 10.000 €
 - Regionalfensterprogramm 255 € - 1.535 €
- Hörfunk
 - bundesweites Hörfunkprogramm 2.000 € - 20.000 €
 - Zulassung, die auf Antrag des Veranstalters auf die Verbreitung des Programms über das „Internet“ beschränkt wird 1.000 € - 10.000 €

V. Informationen und Beratung

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Projekt haben, können Sie sich gerne an die LMK wenden:

Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)

Rheinland-Pfalz

Turmstraße 10

67059 Ludwigshafen

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Barbara Beck-Grillmeier

Tel.: 0621 / 5202-225

Fax: 0621 / 5202-152

E-Mail: beck@lmk-online.de